

# GENOSSENSCHAFTSVERBAND RHEINLAND E.V.

Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/1044**

Gesetzlicher Prüfungsverband

5000 Köln 1, 04.11.1991  
Postfach 10 20 48  
Severinstraße 214-218  
Telefon: 02 21 / 20140  
Telex: 8 881 235 GVR

DER VORSTAND

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und  
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 08. November 1991 zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung

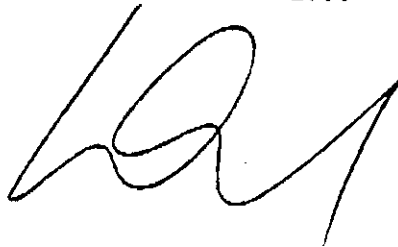
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.10.1991 - Geschäftszeichen: I. 1. D.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage überreichen wir die vorläufige Stellungnahme des Westfälischen  
Genossenschaftsverbandes und des Genossenschaftsverbandes Rheinland zu o.g.  
Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

GENOSSENSCHAFTSVERBAND RHEINLAND E.V.



Anlage

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses  
und des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 08. November 1991  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung

## 1. Vorbemerkungen

Im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes kommen auf die deutschen Kreditinstitute erheblich höhere Eigenkapitalanforderungen zu. Da in Zukunft das risikotragende Aktivgeschäft nur noch das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals und nicht wie bisher das 18-fache betragen darf, müssen die meisten deutschen Kreditinstitute ihr Eigenkapital entsprechend aufstocken.

Aus diesem Grunde haben deutsche Banken am Kapitalmarkt bereits Eigenmittel in Höhe von mehreren Milliarden DM aufgenommen. Vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Kapitalmarktsituation nimmt der Druck auf die Ertragslage der Kreditinstitute aufgrund der hohen Eigenkapitalkosten weiter zu.

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die nordrhein-westfälische Landesregierung beschlossen, der Westdeutschen Landesbank und damit einer im Wettbewerb stehenden Geschäftsbank kosten- und steuerfreies Eigenkapital in Höhe von 4 Mrd. DM zuzuführen.

Eine Eingliederung der Wohnungsbauförderungsanstalt in die Landesbank mit dieser Zielsetzung stellt eine unzumutbare Wettbewerbsverzerrung gigantischen Ausmaßes dar!

## 2. Die verschiedenen Aspekte der Wettbewerbsverzerrung

Zusätzliches Kreditpotential für eine Geschäftsbank in Höhe von 50 bis 70 Mrd. DM

Der Geschäftsbank West LB wird mit diesen Eigenmitteln aus Steuergeldern ein zusätzlicher Kreditspielraum in Höhe von ca. 50 bis 70 Mrd. DM eingeräumt.

Dieses Kreditpotential entspricht dem in Jahrzehnten gewachsenen Kreditvolumen aller in Nordrhein-Westfalen tätigen Volksbanken und Raiffeisenbanken.

### Zinslose Bereitstellung von Eigenkapital verschafft der West LB im Wettbewerb Konditionenvorteile

Müßte die Landesbank Eigenmittel in Höhe von 4 Mrd. DM am Kapitalmarkt aufnehmen, z.B. in Form von Genußrechtskapital (Eigenkapital im Sinne der KWG-rechtlichen Bestimmungen), so wäre dieses Kapital derzeit mit knapp 400 Mio. DM jährlich (!) dauerhaft marktgerecht zu verzinsen. Die West LB erhält somit durch die kostenfreie Kapitalerhöhung eine wettbewerbsverzerrende Zinssubvention im Kreditgeschäft. Die Westdeutsche Landesbank könnte auf Basis dieser kostenfreien Zuwendung ihre Kredite bis zu 0,7 %-Punkten preiswerter anbieten als die Konkurrenz.

Ungeachtet dieses unzumutbaren Preisvorteils soll die West LB keine Zinszahlung für die Bereitstellung des Eigenkapitals leisten.

### Eingliederung der WFA eröffnet der West LB Steueroptimierungsmöglichkeiten

Darüber hinaus soll die WFA - als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Konzerndach eines steuerpflichtigen Kreditinstituts - steuerbefreit bleiben.

Die West LB wird somit Kapital, das aus steuerfreier Tätigkeit der WFA angesammelt wurde, ebenfalls steuerfrei zur Ausweitung risikotragenden Kreditgeschäfts nutzen.

Weitere zur Erhöhung des Haftkapitals der West LB dienende Zuführungen zur Sonderrücklage stellen damit aufgrund der Steuerbefreiung zusätzlich Mindereinnahmen des Landes dar.

Nach Art. 2, § 11 (4) des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung können West LB und WFA in "interne Leistungsbeziehungen" treten. Diese Option eröffnet der Landesbank alle Möglichkeiten zur Steueroptimierung.

Verzichtet die West LB auf Erträge aus für die WFA erbrachten Dienstleistungen, so fällt bei der WFA ein höherer, wiederum steuerfreier Gewinn zu Lasten der Kapitaleigner der WestLB und des Steuerzahlers an. Somit können interne Gestaltungsmöglichkeiten der G+V von WestLB

und WFA letztlich unkontrolliert je nach Interessenlage entweder der WestLB geschäftlich zugute kommen oder die künftige öffentliche Wohnungsbauförderung beeinträchtigen.

Diese einseitige Begünstigung eines Wettbewerbers steht im krassen Gegensatz zur Anspruchshaltung der Landesregierung, die Eingliederung der Wohnungsbauförderungsanstalt wettbewerbsneutral vorzunehmen.

#### **Maßnahmen zur Herstellung der Wettbewerbsneutralität ungeeignet**

Wettbewerbsneutralität will der Gesetzgeber durch Art. 2, § 13 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsbauförderung i.V.m. § 8 des Geschäftsbesorgungsvertrages festschreiben. Die im Gesetz als dazu geeignet angesehenen Maßnahmen, insbesondere die Funktionstrennung, verfehlen in Anbetracht des gewaltigen materiellen Wettbewerbsvorteils der West LB ihr Ziel.

Sie stellen allenfalls ein verspätetes Eingeständnis bezüglich der ebenfalls wettbewerbsverzerrenden Gestaltung der Investitionsbank NRW dar.

Die vorgesehene Funktionstrennung zwischen der WFA und der West LB hat vor dem Hintergrund, daß - anders als beim Investitionsbankmodell - kein Hausbankverfahren existiert und Förderungsmittelungen ohnehin auch schon bisher mit dem Briefkopf der West LB versandt worden sind, nur eine formelle Wirkung.

#### **Einbeziehung der Sparkassen in eine wettbewerbsneutrale Lösung**

Nutznieser einer Verschmelzung von WFA und West LB wären auch die im unmittelbaren Wettbewerb zu den Volksbanken und Raiffeisenbanken stehenden Sparkassen, die nunmehr darauf verzichten könnten, selbst für die Kapitalausstattung ihrerer eigenen Zentralbank über eine entsprechende Dotation an die Sparkassenverbände aufzukommen.

Eine wettbewerbsneutrale Konstruktion muß auch die Sparkassen in die Verantwortung für ihr Zentralinstitut nehmen.

### Erweitertes Haftungspotential für das Land

Das aus der vorgesehenen Sonderrücklage der WFA stammende Kapital wird künftig mit höheren Risiken aus Geschäftsbanktätigkeit belegt werden.

Die Westdeutsche Landesbank kann in Zukunft mit originär zur Unterstützung der Wohnungsbaupolitik bestimmten Mitteln sowohl problematische Beteiligungen als auch kritische Kreditengagements eingehen. Dieses erweiterte Haftungspotential widerspricht der Aussage des Landes, Eigenkapital ohne eine Belastung des Landeshaushaltes zu schaffen.

### Gefährdung wohnungsbaupolitischer Zielsetzungen

Die vorgesehene Eingliederung der WFA in die West LB soll die Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens und seine Erhaltung für die Wohnungspolitik weiterhin gewährleisten.

Eine Belegung der Sonderrücklage durch Risikoaktiva der West LB läßt eine solche Gewähr keinesfalls zu.

Eine spätere Entscheidung, das Vermögen der WFA in den Landeshaushalt zurückzuholen, bedingt dann eine entsprechende Barausstattung durch die Gewährträger.

Unter diesem Aspekt sind wohnungsbaupolitische Zielsetzungen der nächsten Jahre durch die Eingliederungsentscheidung tendenziell gefährdet.

### 3. Fazit

Die genossenschaftliche Bankengruppe lehnt aus den hier erörterten Gründen die Lösung der Landesregierung zur Beseitigung des Eigenkapitalproblems der Westdeutschen Landesbank ab. Es existieren durchaus marktwirtschaftliche Alternativen der Kapitalzuführung, die

gleichfalls die öffentlichen Kassen schonen und das WFA-Kapital auch in Zukunft ausschließlich für solche Zwecke bereitstellen, die auch landespolitisch aktuell verfolgt werden, nämlich für die Beschaffung von dringend benötigtem Wohnraum.

Die Landesregierung muß auch zukünftig an leistungsfähigen und damit wettbewerbsfähigen Kreditinstituten in Nordrhein-Westfalen interessiert sein, um der landespolitischen Zielsetzung - den Mittelstand zu stärken - zu entsprechen. Hier aber haben die Genossenschaftsbanken historisch ihren Leistungsschwerpunkt; eine gezielte Schwächung dieser von uns vertretenen Gruppe kann und darf nicht das Ergebnis einer auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gegründeten Politik sein.